



THÜRINGISCHES  
LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege · Petersberg Haus 12 · 99084 Erfurt

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Bearbeiter/in  
Herr Misch

Durchwahl  
0361 / 21 30 400

Erfurt, den  
01.10.1996

**Benachrichtigung der Eigentümer von Kulturdenkmalen gemäß § 5  
des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) vom 07.01.1992  
(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 1, 10. 01. 1992, S. 17 ff.)**

**Betr.: 99192 Erfurt - Molsdorf,**

**Hauptstraße 46,**

Gemarkung Molsdorf, Flur 2, Flurstück 78/4;

**Gasthaus "Zur guten Quelle",**

traufständiger, zweistöckiger Fachwerkbau auf Bruchsteinsockel, fachwerksichtige Fassade mit "Wildem Mann" und "Thüringer Leiter" sowie profilierten Balkenköpfen, Füllhölzern, Rähm und Schwelle, linker Teil des Unterstocks im 20. Jh. massiv ersetzt, zweiflügelige Eingangstür mit kassettierten Füllungen und Oberlicht über mehrstufiger Freitreppe, Keller in Bruchstein mit zwei tonnengewölbten Räumen und einem spitzbogigen Portal, Krüppelwalmdach auf liegendem Dachstuhl, erbaut wohl gegen Ende des 17. Jh. (Inscription am Kellerportal "1694"), Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 ThDSchG aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege;

Sehr geehrte Frau Bosecker !

Nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse, die menschliche Geschichte und Entwicklung für die Nachwelt erlebbar und erfahrbar machen, unter besonderen staatlichen Schutz gestellt.

Laut ThDSchG sind Kulturdenkmale "Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkkundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht." (§ 2 Abs. 1 ThDSchG).

Kulturdenkmale werden in ein vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege geführtes Verzeichnis, das Denkmalsbuch, aufgenommen. Mit Inkrafttreten des ThDSchG am 07. 01. 1992 besteht die Denkmaleigenschaft für das jeweilige Objekt unabhängig vom Eintragungsvorgang. Die Form der Eigentümermitteilung ist insofern "nachrichtlich".

Da das o. g. Objekt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ThDSchG erfüllt und somit Kulturdenkmal ist, wurde es in das Denkmalsbuch aufgenommen.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und im Sinne des ThDSchG pfleglich zu behandeln. Dies bedeutet, daß Sie für bauliche Maßnahmen und andere Veränderungen am Denkmal eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadtverwaltung einholen müssen.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege als der zuständigen Fachbehörde erteilt. Für Sie bedeutet die Erlaubnispflicht in der Regel keinen zusätzlichen Behördengang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht ohnehin anzeige- und genehmigungspflichtig sind. Die Denkmalschutzbehörden sind gehalten, bei dieser Entscheidung Ihre berechtigten Interessen zu berücksichtigen.

Mit der Eintragung in das Denkmalsbuch ist die Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen bzw. für eine Bescheinigung zur Steuerermäßigung nach vorausgehender Veränderungsanzeige gegeben. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf kostenfreie Beratung durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde (Stadtverwaltung Erfurt, Denkmalschutzamt, Rumpelgasse 1, 99084 Erfurt, Tel. 56 21 712).

Mit freundlichen Grüßen

w: 

Prof. Rudolf Zießler  
Landeskonservator



Dipl.-phil. Sabine Ortmann  
Hauptkonservatorin  
Leiterin der Abt. Erf. / Inv.

Anlage:  
Informationsheft des TLD

Verteilerschlüssel:  
- Akte TLD  
- Stadtverwaltung Erfurt, Denkmalschutzamt